

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 53/2020

31. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

### **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf vom 12. Dezember 2020 ..... 1507

### **Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit vom 15. Dezember 2020 ..... 1509

### **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Allgemeinverfügung zur Durchführung der theoretischen Fahrschulausbildung als Online-Angebot anlässlich der Corona-Pandemie Az.: 52-4012/1/41-2020/73112 vom 16. Dezember 2020 ..... 1510

### **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021 vom 27. November 2020 ..... 1513

Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021 vom 10. November 2020 ..... 1513

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 27. November 2020 ..... 1514

Dritte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 10. November 2020 ..... 1514

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 27. November 2020 ..... 1515

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 10. November 2020 ..... 1516

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 27. November 2020 ..... 1517

Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 10. November 2020 ..... 1517

Gemeinsames Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 ..... 1519

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 10. November 2020 ..... 1521

**Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Vorhaben aus dem Konjunkturprogramm „Nachhaltig aus der Krise“ (FRL Nachhaltig aus der Krise) vom 14. Dezember 2020 ..... 1524

**Landesdirektion Sachsen**

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung des gefährdeten Gebietes und weitere Anordnungen vom 9. Dezember 2020 ..... 1530

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen vom 9. Dezember 2020 ..... 1534

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9301 – Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“ vom 10. Dezember 2020 ..... 1537

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage der Wacker Chemie AG in Nünchritz – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2370 vom 18. Dezember 2020 ..... 1539

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Vogtlandkreis und der Großen Kreisstadt Klingenthal über die Aufgaben nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (Übermäßige Straßenbenutzung durch Großraum- und Schwerlasttransporte) und nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (Ausnahmen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung) vom 20. Oktober/5. November 2020 Gz.: 20-2217/3/23 vom 15. Dezember 2020 ..... 1541

Zweckvereinbarung ..... 1542

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen Gz.: 20-2217/3/26 vom 18. Dezember 2020 ..... 1543

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen ..... 1544

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerverkehr, im Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung nach § 45 als untere Straßenverkehrsbehörde sowie bezüglich Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung Gz.: 20-2217/3/27 vom 18. Dezember 2020 ..... 1546

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerverkehr, im Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach § 45 als untere Straßenverkehrsbehörde sowie bezüglich Ausnahmegenehmigungen nach der StVO ..... 1547

**Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Vierkirchen (Landkreis Görlitz) vom 11. Dezember 2020 ..... 1549

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 8. Dezember 2020 ..... 1552

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24. November 2020 (Stand 2. November 2020) ..... 1553

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal vom 3. Dezember 2020 ..... 1561

Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal ..... 1561

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – vom 14. Dezember 2020 ..... 1563

Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – ..... 1563

## **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf**

**Vom 12. Dezember 2020**

### **Land Brandenburg Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf**

**Vom 9. Dezember 2020**

**Das Verbot des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 gegen den Verein „Hells Angels MC Oder City“ und seine Teilorganisation „Oder City Kurmark“ wurde am 30. Mai 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 3.7.2013) bekannt gemacht.**

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. Juni 2013 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. September 2020 – Az.: 1 A 3.13 wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation „Oder City Kurmark“ betrifft, das Verbot des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ wurde durch das Gericht bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein „Hells Angels MC Oder City“ betroffen ist, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. September 2020 – Az.: 1 A 3.13 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Hells Angels MC Oder City“ ist mit Ablauf des 18. November 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

#### **Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ (im Folgenden: „HAMC Oder City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Oder City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „HAMC Oder City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisa-

tionen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Oder City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Oder City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Oder City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Oder City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Oder City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

#### **Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels MC Oder City“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat

- 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
    - nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Brandenburg, den 9. Dezember 2020  
Az.: 44-891-21-HAOC (HAMC Oder City)

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Im Auftrag  
Dr. Trimbach

Dresden, den 12. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Tüshaus  
Referatsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit**

**Vom 15. Dezember 2020**

I.

2. In Ziffer VII wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Die RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit vom 24. Juli 2020 (SächsABl. S. 940) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer VI Nummer 2 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „30. April 2021“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Allgemeinverfügung zur Durchführung der theoretischen Fahrschulausbildung als Online-Angebot anlässlich der Corona-Pandemie

Az.: 52-4012/1/41-2020/73112

Vom 16. Dezember 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes folgende

#### Allgemeinverfügung

Bis zur Wiederaufnahme des regulären Fahrschulbetriebs wird die Durchführung der theoretischen Fahrschulausbildung als Online-Angebot in Form eines virtuellen Klassenzimmers unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Nebenbestimmungen) zugelassen:

1. Der theoretische Fahrschulunterricht darf nur als Online-Angebot durchgeführt werden, solange die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers coronabedingt nicht zulässig ist. Die Ausnahmegenehmigung endet spätestens mit der Wiederzulassung des normalen Fahrschulbetriebs.
2. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot ist in den Räumen der Fahrschule durchzuführen.
3. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot ist vom regulären Lehrpersonal der Fahrschule durchzuführen.
4. Am theoretischen Fahrschulunterricht dürfen nur die Fahrschüler teilnehmen, die mit der Fahrschule einen Ausbildungervertrag über die theoretische und praktische Fahrschulausbildung geschlossen haben. Die Teilnahme ist freiwillig.
5. Für die Zwecke der Fahrschulüberwachung ist der überwachenden Behörde beziehungsweise den von dieser eingesetzten Personen oder Stellen die Teilnahme am Unterricht in der Fahrschule und auf Wunsch auch über einen Onlinezugang zu gewähren. Das Online-Angebot ist dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vor Unterrichtsbeginn anzuseigen.
6. Für den Inhalt und den Umfang der Ausbildung sowie für die Aufzeichnungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die herkömmliche theoretische Fahrschul-

ausbildung. Auch die sonstigen für Fahrschulen geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

7. Fahrschule und Fahrschüler haben mit Hilfe der dafür notwendigen Technik sicherzustellen, dass sowohl die Übertragung des Unterrichts als auch die Teilnahme daran in Ton und Bild unterbrechungsfrei möglich ist. Zur Mindestausstattung des Fahrlehrers zählen insbesondere ein ausreichend großer Bildschirm/Monitor von mind. 24 Zoll Bildschirmdiagonale, um alle Teilnehmer sehen zu können, eine Webcam sowie Mikrofon und Lautsprecher beziehungsweise Headset, sowie gegebenenfalls weitere Geräte entsprechend den Vorgaben der eingesetzten Software. Die Größe des Bildschirmes bei den Fahrschülern muss ebenso mindestens 19 Zoll betragen. Die Teilnahme mittels Smartphone oder Tablet ist aufgrund der unzureichenden Erkennbarkeit ausgeschlossen.
8. Es muss eine ausreichende Internetanbindung vorhanden sein. Die Fahrschüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können. Bei relevanten Unterbrechungen muss die Unterrichtsstunde wiederholt werden.
9. Zwischen Lehrer und Schülern muss während des Unterrichts ein kontinuierlicher akustischer und visueller Kontakt bestehen. Die Schüler müssen die Möglichkeit haben, jederzeit direkt mit dem unterrichtenden Fahrlehrer Kontakt aufzunehmen und Fragen stellen zu können (synchrone Unterricht).
10. Die Teilnehmerzahl ist auf die zulässige Zahl laut Fahrschulerlaubnis zu beschränken.
11. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot darf nicht in Form einer Kooperation durchgeführt werden.
12. Die Fahrschüler haben sich mittels ihres in die Kamera gehaltenen Personalausweises zu Beginn der Veranstaltung zu identifizieren. Der Fahrlehrer hat die Anwesenheit fortlaufend zu kontrollieren. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren (Name Teilnehmer, Datum und Uhrzeit Ein- und Ausloggen).

13. Als Softwarereprodukte dürfen nur solche eingesetzt werden, die in öffentlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen) Verwendung finden. Sie sollten ergonomisch bedienbar sein und müssen über folgende Funktionen verfügen:
  - das Kamerabild der Teilnehmer wird dem Fahrlehrer angezeigt,
  - der Fahrlehrer kann den Teilnehmern die Sprechzeit zuteilen (Freischalten der einzelnen Teilnehmer-Mikrofone), auch um Rückkoppelungen zu vermeiden,
  - die Teilnehmer können sich für Sprachbeiträge melden (auch durch Handheben im Kamerabild),
  - der Fahrlehrer hat die Möglichkeit, seinen Bildschirm allen Teilnehmern freizuschalten,
  - die eingeloggten Teilnehmer werden als Videoabbild aufgelistet.
14. Für den Online-Unterricht darf kein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
15. Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit ohne Vorankündigung aufgehoben, ergänzt oder geändert werden. Ein Anspruch auf fortdauernde Ausnahmegenehmigung oder Bestandsschutz besteht nicht.
16. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft.

#### Begründung:

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 ist der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme zulässiger Online-Angebote zunächst bis zum 10. Januar 2021 untersagt. Um den Bewerbern wenigstens die Fortführung der theoretischen Fahrschulausbildung zu ermöglichen, wird bis zur Wiederaufnahme des regulären Fahrschulbetriebs die Durchführung der theoretischen Fahrschulausbildung als Online Angebot in Form eines virtuellen Klassenzimmers unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Nebenbestimmungen) gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes zugelassen.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 untersagt zwar seit dem 14. Dezember 2020 den Fahrschulbetrieb als Präsenzveranstaltung, zulässige Online Angebote sind davon aber ausdrücklich ausgenommen. Das Fahrlehrerrecht geht erkennbar von einem Präsenzunterricht aus. Dies ist zum einen historisch gewachsen, zum anderen ist dadurch eine besonders hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet, die derzeit jedenfalls nicht alle Online-Angebote mit sich bringen.

Mit der vorliegenden Ausnahmegenehmigung soll sichergestellt werden, dass trotz der anhaltenden Corona-Pandemie die theoretische Fahrausbildung fortgesetzt werden kann; ohne dass relevante Einschränkungen bei der Ausbildungsqualität damit verbunden sind. Das Online-Angebot, dass am ehesten dem Präsenzunterricht nahekommt, ist das virtuelle Klassenzimmer. Dabei dient das Internet als Kommunikationsmedium, um geographisch getrennte Schüler und Lehrer miteinander zu verbinden. Damit wird ein synchrones Lernen ermöglicht, das heißt Lehren und Lernen finden zur selben Zeit statt. Verwendet werden hierfür zum Beispiel moderne, mediale Kommunikationsformen wie Videokonferenzen mit integrierten Shared Workspaces.

§ 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sieht vor, dass der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden darf. Die Unterrichtsräume

müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 zur Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entsprechen. Das Fahrlehrerrecht geht mit den dezidierten Anforderungen an die Unterrichtsräume ersichtlich vom Präsenzunterricht aus, da die Anforderungen auf die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers zugeschnitten sind. Ein Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers in der Fahrschule ist damit nicht vereinbar. Nach § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes können allerdings Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume und die Lehrmittel genehmigt werden, sondern Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

Die coronabedingte Untersagung des Fahrschulbetriebs schafft eine besondere Ausnahmesituation, die vom derzeitigen Fahrlehrerrecht nicht vorhergesehen wurde. Angesichts wiederholter Untersagungen des Fahrschulbetriebs besteht ein öffentliches Interesse daran, den Fahrschulunterricht trotz der pandemiebedingten Einschränkungen fortzuführen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt. Durch die weitgehende Anlehnung des Online-Unterrichts an die Bedingungen des Präsenzunterrichts sind die Qualitätseinbußen relativ gering. Vor dem Hintergrund, dass die erworbenen Kenntnisse in der theoretischen Fahrprüfung nachgewiesen werden müssen, ist nur von geringfügigen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszugehen, die angesichts der besonderen Ausnahmesituation hinnehmbar sind.

#### Zur Begründung im Einzelnen:

Die Ausnahmegenehmigung stützt sich auf § 54 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes

Zu Ziffer 1:

Die Ausnahmegenehmigung trägt den besonderen Umständen der Corona-Pandemie Rechnung.

Zu Ziffer 2:

Insbesondere um eine effektive Überwachung sicherzustellen, ist auch das Online-Angebot aus den Räumen der Fahrschule heraus durchzuführen.

Zu Ziffer 3:

Die Ausnahme soll einen temporären Unterricht in Form eines Online-Angebots sicherstellen. Der Unterricht ist daher durch den regulär vorgesehenen Fahrlehrer durchzuführen.

Zu Ziffer 4:

Die Ausnahme soll einen temporären Unterricht in Form eines Online-Angebots sicherstellen, solange ein Präsenzunterricht nicht möglich ist. Dieses erstreckt sich daher nur auf die bei der Fahrschule angemeldeten Fahrschüler.

Zu Ziffer 5:

Die Fahrschulüberwachung muss auch beim Online-Angebot möglich sein. Die Anzeigepflicht erlaubt eine gezielte Überwachung der Fahrschulen mit Online-Angebot.

Zu Ziffer 6:

Ziffer 6 stellt klar, dass für den Unterricht, auch wenn er im virtuellen Klassenzimmer erfolgt, die einschlägigen Anforderungen an den Fahrschulunterricht zu beachten sind.

**Zu Ziffer 7:**

Um den Präsenzunterricht ersetzen zu können, sind Mindestanforderungen an die technische Ausstattung von Fahrlehrer und Fahrschüler zu stellen.

**Zu Ziffer 8:**

Störungen bei der Übertragung von Bild und Ton können den Unterricht erheblich beeinträchtigen. Wird die Störungsfreiheit nicht ausreichend sichergestellt, kann der Unterricht eine Präsenzveranstaltung nicht ersetzen.

**Zu Ziffer 9:**

Der besondere Vorteil des Präsenzunterrichtes besteht im direkten, synchronen Kontakt mit dem Fahrlehrer. Dies soll soweit wie möglich auch im Online-Angebot erhalten bleiben. Ein Webinar nur mit Chatfunktion erfüllt diese Anforderung nicht.

**Zu Ziffer 10:**

Durch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl soll ein effektives Lernen unter den onlinebedingten Einschränkungen sichergestellt werden.

**Zu Ziffer 11:**

Durch den Ausschluss von Kooperationen soll die Überwachung erleichtert werden.

**Zu Ziffer 12:**

Die Auflage stellt sicher, dass der angemeldete Fahrschüler persönlich an der Veranstaltung teilnimmt.

**Zu Ziffer 13:**

Die eingesetzte Software bedarf keiner besonderen Zulassung. Durch den Einsatz in öffentlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen) ist gewährleistet, dass sie ausreichend geprüft wurde. Mit der Zuteilung von Sprechzeiten können Rückkopplungen und Störgeräusche vermieden werden. Mit Hilfe der Freigabe seines Bildschirms kann der Fahrlehrer Schulungsmedien (zum Beispiel Präsentationen, Videofilm) allen Teilnehmern anzeigen.

**Zu Ziffer 14:**

Für den Fahrschüler sollen aus der Durchführung in Form eines Online-Angebots keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

**Zu Ziffer 15:**

Ziffer 15 stellt klar, dass die Ausnahme jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden kann.

**Zu Ziffer 16:**

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 und § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz.

Dresden, den 16. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Stephan Graf von Bullion  
Referatsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 27. November 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021.

Dresden, den 27. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

## **Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 10. November 2020**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt  
In den Erträgen auf 6.622.246,44 EUR  
In den Aufwendungen auf 6.622.246,44 EUR

**§ 2**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Dritten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 27. November 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 27. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 10. November 2020**

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1**

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 78 vom 23. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 3 – Leistungen wird folgende Nr. 7 eingefügt:

**„7. Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sächsischer Angler e.V.**

**7.1 Leistung**

Übernahme von Aufgaben zur Verhütung, Erkennung, Vorsorge und Bekämpfung von Fischseuchen sowie Sicherung des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen TSK und dem Landesverband Sächsischer Angler e. V.

**7.2 Voraussetzungen**

Die Leistungen werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. Oktober 2019 i.d.g.F.<sup>2</sup> von der TSK gegenüber dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. erbracht.“

<sup>2</sup> In der geltenden Fassung

**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse  
des Verwaltungsgerichtes zur Beihilfesatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

**Vom 27. November 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 27. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

**Vom 10. November 2020**

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## **Artikel 1**

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (Sächs-ABI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsABI. 2020 Nr. 4 S. 74 vom 23. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Tierverlustbeihilfe Süßwasserfische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:  
**„Voraussetzungen“**
  - eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
  - das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>2</sup> gemeldet
  - die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden

- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeleidigungsanstalt entsorgt worden
- Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs können bei der TSK<sup>3</sup> nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neuausbruch handelt oder ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß Punkt 2.2. des jeweils gültigen gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der TSK<sup>3</sup> zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Programm) vorliegt.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.  
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.“

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse  
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 27. November 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Vierte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 27. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Vierte Änderung der Satzung  
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur  
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse  
für den Agrarsektor**

**Vom 10. November 2020**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgegesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1**

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsAbI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsAbI. 2020 Nr. 4 S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Närherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, geändert am 29.11.2019 **Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe – b. Impfung (Zuschuss) – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:  
**„Voraussetzungen“**  
Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.  
Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK<sup>3</sup> im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt wurden und die Impfung in einem betrieblichen BVD-Programm unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.“
- b) Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe – b. Impfung (Zuschuss) – näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:  
**„näheres Verfahren“**  
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK<sup>3</sup>.  
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.“

- c) Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe – c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss) – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

**„Voraussetzungen“**

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA<sup>2</sup>.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.
- Es wurden serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK<sup>3</sup> im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.“

- d) Der Abschnitt „zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.<sup>4</sup> amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1519) handeln.“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, geändert am 29.11.2019 **Paratuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 8

der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1521) handeln.“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Q-Fieber Rinder** zu Anlage 1 Nr. 10 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe – a) Impfstoff (Zuschuss) – Höhe“ erhält folgende Fassung:

**„Höhe“**

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe – a) Impfstoff (Zuschuss) – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

**„Voraussetzungen“**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur initialen Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Danach ist die Verlängerung des Programmes möglich.“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, geändert am 29.11.2019 **Aujeszky'sche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – a) Blutprobenentnahme (Zuschuss) – Kostentragung“ erhält folgende Fassung:

**„Kostentragung“**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gemeinsames Programm  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
und der Sächsischen Tierseuchenkasse  
zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der  
Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)  
(BVD/MD-Programm)**

**Vom 10. November 2020**

Die BVD/MD ist eine durch ein Pestivirus hervorgerufene Infektionskrankheit der Rinder, die weltweit verbreitet ist, zu klinischen Erkrankungen mit hohen Verlusten führen kann und als wirtschaftlich bedeutsam eingeschätzt wird. Das klinische Bild ist vielfältig, zumal aufgrund der immun-suppressiven Eigenschaft des Virus, Sekundärinfektionen das Erscheinungsbild prägen können. Neben der horizontalen Übertragung des Virus spielt die vertikale Infektion eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der Infektion, da mit der Entstehung der persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) die Grundlage für neue Infektionskreisläufe gelegt wird.

In Deutschland gehört die BVD/MD seit 2004 zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen seit 2011 auf der Basis der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483). Die Maßnahmen haben in Deutschland zu einem sehr deutlichen Rückgang der Infektionen in den Rinderbeständen geführt, die Anzahl der persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) ist extrem gering. Nach Angaben des FLI betrug die Prävalenz von PI-Tieren im Jahr 2011 noch 0,481 Prozent und sank bis 2019 auf 0,006 Prozent ab (Quelle: FLI-Statistik zur BVD-Bekämpfung in Deutschland vom 19.02.2020). In Sachsen wurden seit Januar 2019 keine PI-Tiere mehr gefunden.

Im Zuge der Neugestaltung des europäischen Tiergesundheitsrecht wird unter anderen auch die BVD/MD-Infektion neu bewertet. Für Europa liegt mit der Delegierten Verordnung 2020/689 – Teil VI – BVD eine verbindliche Rechtsgrundlage mit Gültigkeit ab April 2021 vor. Auf dieser Basis wird die nationale Gesetzgebung entsprechend zu regeln sein.

Der Strategiewechsel von der Bekämpfung der Infektion über die Eradikation des Erregers aus der Rinderpopulation hin zur Überwachung und Sicherung der Erregerfreiheit in den Beständen ist in Vorbereitung. Aus diesem Grunde ist eine Neufassung des BVD/MD-Programms erforderlich.

### **1. Zielstellung**

Nach der Tilgung der BVDV-Infektion in den sächsischen Rinderbeständen besteht das Ziel darin, die Erregerfreiheit in den Beständen zu überwachen und den Schutz vor einer Neueinschleppung der Infektion zu gewährleisten. Da die Überwachung der Erregerfreiheit zukünftig wahrscheinlich über serologische Untersuchungen erfolgen wird, ist die Einstellung beziehungsweise das Verbot von Impfungen eine zentrale Voraussetzung. Eine Unterscheidung von Antikörpern, die durch eine Feldinfektion gebildet wurden von solchen, die nach einer Impfung entstehen, ist nicht möglich, da keine markierten Impfstoffe gegen BVD/MD verfügbar sind.

Im Falle eines Ausbruchs der BVD/MD ist auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften die Bekämpfung gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Impfmaßnahmen weiterhin angezeigt.

### **2. Verfahren**

Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig.

Das Programm ergänzt die geltende BVDV-Verordnung insbesondere in Bezug auf die begleitende serologische Diagnostik.

Die serologischen Untersuchungen erfolgen grundsätzlich als sogenanntes „Jungtierfenster“ in Beständen, die Impfungen gegen BVD/MD durchgeführt hatten oder als Stichprobenuntersuchungen von Junggrindern und/oder Kühen in Beständen, die nicht gegen BVD/MD geimpft wurden.

#### **Probenumfang:**

- Mutterkuhbestände:
  - einmal jährlich eine Stichprobe von mindestens 5 Tieren
- Milchviehbestände:
  - mit weniger als 500 Kühen: halbjährlich eine Stichprobe von 5 Tieren
  - mit mehr als 500 Kühen: vierteljährlich eine Stichprobe von 5 Tieren
- spezialisierte Jungrinderaufzuchtbetriebe:
  - vierteljährlich eine Stichprobe von 5 Tieren

Vorbeugende Schutzimpfungen gegen BVD/MD werden nicht mehr empfohlen. Im Falle eines BVD-Ausbruchs kann die Impfung jedoch von der zuständigen Veterinärbehörde angewiesen werden und ist unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der Tierseuchenkasse in einem betrieblichen Programm detailliert festzulegen.

### **3. Kosten**

Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) trägt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die sonstigen Kosten der Maßnahmen trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung in Form einer Beihilfe an den Kosten.

### **4. Datenübermittlung und Auswertung**

Die Untersuchungsergebnisse werden von der LUA dem Tierhalter, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, dem Hoftierarzt und dem RGD mitgeteilt. Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen wer-

den jährlich durch den RGD der Sächsischen Tierseuchen-  
kasse zusammengefasst und ausgewertet.

##### **5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleich-  
zeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeri-

ums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsi-  
schen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen  
vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/  
Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizier-  
ten Beständen vom 30. November 2016 (SächsABI. 2017  
S. 187), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom  
26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walter  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm)

**Vom 10. November 2020**

## **1. Einleitung**

Die Paratuberkulose ist eine meldepflichtige Tierkrankheit der Wiederkäuer und gilt nach aktuellem Wissensstand als unheilbar. Sie wird durch eine Infektion mit Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis hervorgerufen und verursacht wirtschaftliche Schäden vor allem beim Rind, aber auch bei kleinen Wiederkäuern. Sie findet sowohl national als auch international verstärkt Beachtung, da

- erhebliche Auswirkungen der Infektion auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere festzustellen sind und
- Verdachtsmomente bestehen, dass die Paratuberkulose des Rindes möglicherweise im Zusammenhang mit Erkrankungen des Menschen (Morbus Crohn) stehen könnte.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 7. Juli 2014 „Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ (BAnz AT 01.08.2014) veröffentlicht, die in einem Unterpunkt Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose und zum Schutz Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderhaltungen zusammenfassen. Im Zuge der Neuausrichtung des europäischen Tiergesundheitsrechts ist die Paratuberkulose aufgenommen worden in die Kategorie E, das heißt, es sind Maßnahmen zur Überwachung der Krankheit innerhalb der europäischen Union angezeigt (Durchführungsverordnung [EU] 2018/1882).

In den letzten Jahren wurden in mehreren Bundesländern in Deutschland Paratuberkulose-Programme aufgelegt, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und unterschiedliche Wege beschreiten. Die Bemühungen zur Kontrolle der Paratuberkulose und Maßnahmen zur Reduzierung zumindest des klinischen Geschehens sind zentrale Ansatzpunkte der meisten Programme. Ein verpflichtendes einheitliches Vorgehen für Deutschland ist hingegen noch nicht erkennbar. Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist der Handel von infizierten oder bereits den Erreger ausscheidenden Tieren.

Seit der Etablierung des Paratuberkulose-Programms in Sachsen im Jahr 2002 erfolgten mehrere Aktualisierungen,

um insbesondere die neu entwickelten diagnostischen Verfahren aufzugreifen.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zeigen eindrucksvoll, wie weit verbreitet die Paratuberkulose in sächsischen Rinderbeständen ist. Den sächsischen Landwirten wird mit dem Programm die Möglichkeit gegeben, die Verbreitung der Paratuberkulose im eigenen Bestand zu erkennen, Bekämpfungsstrategien zur Eindämmung der Krankheit zu etablieren oder den Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ zu erreichen. Die qualitativ unterschiedlichen Stufen des Programms sollen die Tierhalter ermutigen, eine für ihre Bestands situation und ihre betrieblichen Ziele geeignete Variante auszuwählen und bei Bedarf anzupassen.

Bei kleinen Wiederkäuern ist die Paratuberkulosesituation gegenwärtig noch nicht sicher zu beurteilen.

Im Anhang A des Programms sind die Maßnahmen für Rinder, im Anhang B die für Schafe und Ziegen aufgeführt.

## **2. Kosten**

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich gemäß nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung in Form einer Beihilfe an den Kosten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beteiligt sich gemäß § 32 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

## **3. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsAbI. 2015 S 36), das durch das Programm vom 29. November 2019 (SächsAbI. 2020 S. 82) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 404), außer Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Hans Walter  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Anhang A – Paratuberkulose bei Rindern

### 1. Ziel des Programms

Ziele des Programms sind die Förderung von Untersuchungen zur Erkennung der Verbreitung der Paratuberkulose in sächsischen Rinderbeständen, die Begleitung infizierter Bestände bei der Bekämpfung der Paratuberkulose durch Beratung, Festlegung diagnostischer Maßnahmen und Empfehlungen zu den Hygienemaßnahmen im Betrieb sowie die Unterstützung interessierter Betriebe zur Erlangung und Sicherung des Status „Paratuberkulose unverdächtiger Bestand“.

Das Programm richtet sich an Tierhalter, welche

- die Verbreitung der Paratuberkulose in ihrem Rinderbestand erkennen wollen
- gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in ihrem Rinderbestand durchführen
- den Bestandsstatus „Paratuberkulose-unverdächtig“ anstreben und sichern wollen.

Ergänzend zu den oben genannten Zielstellungen ist die Abklärung klinischer Verdachtsfälle von Paratuberkulose durch geeignete diagnostische Maßnahmen für jeden Tierhalter möglich.

### 2. Teilnahme am Programm und Verfahrensweise

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Für die Untersuchungen stehen in Sachsen folgende diagnostische Verfahren zur Verfügung:

serologische Untersuchungen (Antikörpernachweis) in Blut- und Milchproben, bakteriologische (Kultur) und molekularbiologische (PCR) Untersuchungen zum Erregernachweis, Untersuchungen von Umgebungs- und Sockentupferproben zum Erregernachweis (Kultur, PCR), pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen von Sektionstieren incl. nachfolgender labordiagnostischer Untersuchungen.

Die Tierhalter können aus dem Untersuchungsspektrum die für ihren Bestand gewünschten Verfahren auswählen und gegebenenfalls auch kombinieren. Grundsätzlich stehen folgende Verfahrensweisen zur Verfügung:

- a) serologische Herdenuntersuchungen aller über 24 Monate alten Rinder als Statuserhebung sowie als nachfolgende jährliche Kontrolluntersuchungen über Blutproben oder über Milchproben (amtlich angewiesene Probenentnahmen z.B. auf BHV1 können genutzt werden)
- b) serologische, bakteriologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- und Verlustgeschehen im Bestand
- c) bakteriologische bzw. molekularbiologische Untersuchung von Einzelkotproben aller Tiere über einem Alter von 24 Monaten
- d) bakteriologische bzw. molekularbiologische Untersuchung von Umgebungsproben bzw. Sockentupfern

Untersuchungen nach a) und b) können vom Tierhalter direkt an der LUA Sachsen in Kenntnis des Rindergesundheitsdienstes in Auftrag gegeben werden, Untersuchungen nach c) und d) können nur nach Absprache mit dem zuständigen Rindergesundheitsdienst veranlasst werden bzw. erfordern ein betriebliches Paratuberkuloseprogramm mit detaillierten Festlegungen (siehe Punkt 3.).

Der Tierhalter bestätigt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Festlegungen des betrieblichen Paratuberkuloseprogramms.

Die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen teilt die Befunde dem Tierhalter, dem zuständigen Rindergesundheitsdienst, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem betreuenden Tierarzt mit. Die Bestimmungen zur Meldepflicht der Paratuberkulose bleiben unberührt.

### 3. Betriebliche Paratuberkuloseprogramme

Die betrieblichen Paratuberkuloseprogramme werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Statuserhebung oder anderer diagnostischer Verfahren erstellt, wenn der Landwirt sich zu längerfristigen Bekämpfungsmaßnahmen entschlossen hat. Diese dienen der Eindämmung der weiteren Verbreitung der Paratuberkulose und dem Aufbau von Paratuberkulose unverdächtigen Rinderbeständen gemäß den oben genannten Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern.

Die betrieblichen Paratuberkuloseprogramme umfassen

- a) Maßnahmen zum Hygienemanagement mindestens mit Festlegungen zu
  - Geburtshygiene und Abkalbehhygiene
  - Kolostrummanagement
  - Haltungs- und Tränkygiene im Kälberbereich
  - Merzung von Tieren mit Erregerausscheidung
  - Abklärung klinischer Verdachtsfälle
- b) Festlegungen zur Durchführung der diagnostischen Untersuchungen
- c) Festlegungen zum Tierverkehr

Die Maßnahmen sollen so ausgerichtet werden, dass der Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ erreicht wird. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand richten sich in Sachsen nach den Empfehlungen des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Juli 2014 für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern (BAnz AT 01.08.2014).

Der Rindergesundheitsdienst legt den betriebsspezifischen Untersuchungsumfang fest, wertet mindestens einmal jährlich die Ergebnisse mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt aus und aktualisiert gegebenenfalls die Probenart und den Probenumfang entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

**Anhang B – Paratuberkulose der kleinen Wiederkäuer****1. Ziel des Programms**

In Sachsen liegen gegenwärtig nur eine geringe Anzahl an Untersuchungen über das Vorkommen von Paratuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen vor. Es treten bei kleinen Wiederkäuern Todesfälle auf, die häufig nicht abgeklärt werden. Eine sichere Diagnose ist oftmals nur durch Sektion verendeter Tiere zu stellen.

Das Ziel des Programms besteht darin, Todesfälle unklarer Genese durch Sektion der Tierkörper incl. einer bakteriologischen, histologischen und parasitologischen Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen abzuklären, wobei bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen die Paratuberkulose besonders berücksichtigt werden soll.

**2. Teilnahme am Programm und Verfahrensweise**

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Zur Untersuchung geeignete verendete Schafe und Ziegen können vom Tierhalter zur Sektion an die Landesuntersuchungsanstalt

für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen gebracht werden. Bei mehr als einem Tierkörper ist eine Rücksprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst erforderlich.

In Ergänzung der pathologisch-anatomischen und labordiagnostischen Untersuchungen zur Abklärung der Krankheitsursachen wird bei über 24 Monate alten Schafen und Ziegen eine gezielte histologische Untersuchung des Dünndarmes auf Paratuberkulose vorgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst mittels serologischer Untersuchungen, Kotuntersuchungen und Umgebungsuntersuchungen die Verbreitung der Paratuberkulose im Bestand einzuschätzen.

Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen teilt die Befunde dem Tierhalter, dem zuständigen Schaf- und Ziegengesundheitsdienst, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem betreuenden Tierarzt mit. Die Bestimmungen zur Meldepflicht der Paratuberkulose bleiben unberührt. Der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst wertet die Untersuchungsergebnisse am Jahresende aus.

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Vorhaben aus dem Konjunkturprogramm „Nachhaltig aus der Krise“ (FRL Nachhaltig aus der Krise)

Vom 14. Dezember 2020

### I. Zweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur beispielhaften nachhaltigen Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Krise im Rahmen der Initiative „Nachhaltig aus der Krise“. Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und nach dieser Förderrichtlinie.

#### 2. Beihilfenrecht

##### a) Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (AbI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 193

vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (AbI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 369 vom 24.12.2014, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (AbI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (AbI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (AbI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (AbI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 (AbI. L 51 vom 22.2.2020, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (AbI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13.10.2020 (AbI. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (AbI. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), die

- zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist.
- b) Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- c) Beihilfe Höchstintensitäten  
Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Ziffer V dieser Förderrichtlinie dürfen die zulässigen Beihilfe Höchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- II.  
Gegenstand der Förderung**
1. Gefördert werden innovative, beispielhafte oder modellhafte Vorhaben, welche im Rahmen der Initiative „Nachhaltig aus der Krise“ zur Förderung ausgewählt wurden. Diese haben insbesondere die Stärkung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Gartenbau, Fischerei und Aquakultur, und der regionalen Wertschöpfung, die Vermeidung und Verringerung klimaschädlicher Auswirkungen und von Klimafolgen sowie die Unterstützung einer zukunftsfähigen Energieversorgung zum Ziel.
2. Im Themenbereich „Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Gartenbau, Fischerei und Aquakultur/regionale Wertschöpfung“ sind förderfähig:
- a) investive Maßnahmen zur Unterstützung der Nutzung von E-Mobilität in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) nicht investive Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für grüne Berufe,
  - c) investive und nicht investive Maßnahmen
    - aa) zur Qualitätssicherung für die Direktvermarktung zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung,
    - bb) für Kooperationen/Netzwerke zur Stärkung der Wertschöpfungsketten einschließlich des Lebensmittelhandels und zur nachhaltigen Erhöhung des Anteils von regionalen Produkten und Bio-Produkten (zum Beispiel auch in der Gemeinschaftsverpflegung),
    - cc) zum Ausbau, zur Entwicklung und Erhaltung regionaler Saat- und Pflanzgut-Produkte (einschließlich traditioneller Obst- und Gemüsesorten, gebietseigener Gehölze),
    - dd) zum Erosions- und Bodenschutz,
    - ee) zur nachhaltigen Anlage von Landschaftselementen, Biotopen oder Biotopverbundssystemen,
- ff) zur Minderung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen in den Naturhaushalt,
- gg) zur Umstellung von Kommunen oder Unternehmen auf pestizidfreies Flächenmanagement,
- hh) zum Naturerleben mit einem Mehrwert für den Tourismus,
- ii) zum Arten- und Biotopschutz, einschließlich Kooperationen insbesondere zur Integration in die landwirtschaftliche Nutzung,
- jj) Konzeptionen und modellhafte Umsetzung zur Viehschlachtung zur Stärkung der regionalen Vermarktungskette für Vieh und Fleisch,
- kk) modellhafte Maßnahmen für eine klimaangepasste, naturschutzgerechte und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- ll) Entwicklung und Einsatz innovativer, fortschrittlicher, modellhafter Technologien und Produktionsverfahren zur stofflichen Verwertung von land-, forst- und teichwirtschaftlichen Nebenprodukten und Abfällen (zum Beispiel Entwicklung und Einsatz von Technologien zur Verarbeitung von Rohstoffen aus der Teichwirtschaft [Schilf] oder extensiven Landbewirtschaftung zum ökologischen Bauen).
3. Im Themenbereich „Klimafolgenbewältigung, Vorsorge und Umgang mit Extremwetterereignissen (Dürre, Hitze, Hochwasser)“ sind förderfähig:
- a) investive Maßnahmen
    - aa) zur nachhaltigen sowie klimaresilienten Anlage und verbesserten Unterhaltung von Stadtgrün (sowohl auf kommunalen Flächen als auch privaten Flächen wie zum Beispiel Innenhof-, Dach- und Fassadenbegrünung, Pflanzung von Großgrün), Alleen und Biotopen innerhalb von Siedlungsgebieten,
    - bb) zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten, schwer zugänglichen Schutzgebieten,
    - cc) zum Einsatz wassersparender Technik in Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus,
  - b) investive und nicht investive Maßnahmen
    - aa) zur innerstädtischen Abkühlung, Verschattung, Durchlüftung einschließlich der Schaffung von Trinkbrunnen,
    - bb) zur dezentralen Regenwasser- und Grauwassernutzung oder zum dezentralen Regenwasser- und Grauwassermanagement,
    - cc) zur Renaturierung von Gewässern,
    - dd) für einen grünen Lärmschutz mit einem Beitrag zur Klimafolgenbewältigung,
    - ee) zum lokalen Erosionsschutz und Wasserrückhalt oder Moorrevitalisierung,
    - ff) zum Arten- und Biotopschutz, einschließlich Kooperationen,
    - gg) zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel für Landwirte und Aquakulturunternehmen.
4. Im Themenbereich „Zukunftsfähige Energieversorgung“ sind förderfähig:
- a) Modellvorhaben im Bereich Wasserstoffwirtschaft,
  - b) Machbarkeitsstudien und Modellvorhaben zur innovativen Nutzung von Photovoltaik,
  - c) Machbarkeitsstudien zur Entwicklung von Gemeinden als Modellgemeinden für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

5. Nicht gefördert werden
  - a) Marketingaktivitäten einzelner Unternehmen,
  - b) laufende Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten sowie Pflegemaßnahmen.

### III. Begünstigte

1. Begünstigte sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Vorhaben im Rahmen der Initiative „Nachhaltig aus der Krise“ ausgewählt wurden.
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen sind als Begünstigte ausgeschlossen.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde begonnen worden ist und bei denen ein vollständiger Abruf der beantragten Mittel bis zum 31. Dezember 2022 gesichert erscheint.
2. Der Durchführungsort des Vorhabens muss im Freistaat Sachsen liegen oder die Wirkung des Vorhabens sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstrecken.
3. Zuwendungen für bauliche Investitionen werden grundsätzlich dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Betreibende oder Nutzende von Einrichtungen (Mieter/Pächter) können Begünstigte sein, soweit eine langfristige Verfügungsberechtigung (mindestens über die Zweckbindung) und eine konkrete Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten zur Durchführung des Vorhabens vorliegen. Ist der Erwerb von Grundstücken Bestandteil des Vorhabens, hat der Nachweis der Eigentumsübertragung bis zum Verwendungsnachweis zu erfolgen.
4. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zulassen.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Projektförderung
2. Finanzierungsart  
Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gewerbllich oder freiberufllich Tätigen wird ein Fördersatz von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Kooperationen und Netzwerken oder Anträgen mehrerer Projektpartner ist für die Gewährung des Fördersatzes die Zuordnung des konkreten Antragstellenden (federführender Partner) entscheidend.
4. Zuwendungen unter 20 000 Euro werden nicht gewährt.

5. Die maximale Zuwendung beträgt 500 000 Euro pro ausgewähltem Vorhaben.
6. Bemessungsgrundlage
  - a) Bemessungsgrundlage sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben. Bei nicht investiven Vorhaben mit Personalkosten (eigene Personalkosten) werden indirekte Kosten grundsätzlich als Pauschalzins von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, soweit dies beihilferechtlich möglich ist. Indirekte Kosten im Zusammenhang mit Personalkosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Die Bewilligungsbehörde ist darüber hinaus berechtigt, geeignete feste Beträge oder Pauschalen zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben heranzuziehen, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.
  - b) Nicht förderfähig sind Geldbeschaffungskosten und Zinsen.
  - c) Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer rückerstattet werden kann, zu den förderfähigen Ausgaben.

7. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Förderrichtlinie mit anderen vorhabensbezogenen landes-, bundes- oder EU-finanzierten Zuschüssen ist ausgeschlossen. Zinsverbilligte Förderdarlehen des Freistaates Sachsen und des Bundes können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen in Anspruch genommen werden. Preisgelder und Prämien aus Wettbewerben des Bundes und des Freistaates Sachsen können, soweit sie keine vorhabensbezogenen Zuwendungen sind, unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen als Eigenmittel eingesetzt werden.

### VI. Verfahren

1. Aufrufverfahren  
Dem Antragsverfahren vorgeschaltet ist die Auswahl und Ernennung förderwürdiger Vorhaben im Rahmen der Initiative „Nachhaltig aus der Krise“. Einzelheiten zum Verfahren werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Rahmen des Aufrufverfahrens bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird auf der Seite des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter [www.mehrwert.sachsen.de](http://www.mehrwert.sachsen.de) veröffentlicht.
2. Antragsverfahren
  - a) Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
  - b) Eine Antragsstellung zur Förderung ist nur für solche Vorhaben zulässig, die in dem unter Nummer 1 benannten Vorverfahren ausgewählt und ernannt wurden.
  - c) Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Begünstigte hat alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden beantragten oder bereits gewährten öffentlichen Zuwendungen Dritter oder von Dritten gewährte Vergünstigungen anzugeben.
  - d) Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung sowie Nummer 6

der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschäf-ten finden keine Anwendung.

3. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Be-willigungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungs-behörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung einschließlich der

Zweckbindungsfrist der gewährten Zuwendung, für die Aufhebung des Zuwendungbescheides und die Rück-forderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu § 44, § 44a der Sächsi-schen Haushaltswirtschaft, soweit nicht in dieser Förder-richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**VII.  
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

**Anlage**

(zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b)

Sofern die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie (FRL) als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), der Agrarfreistellungsverordnung (AgrarFVO) oder der Gruppenfreistellungsverordnung Fischerei (FischereiFVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der FRL die nachfolgenden Punkte zu beachten:

**1. Anwendbare Freistellungstatbestände**

Für die Förderung kommen alle nachfolgenden Artikel in Betracht:

**1.1 AGVO:**

Kapitel III, Abschnitt 1 – Regionalbeihilfen (Artikel 13 und 14)  
 Kapitel III, Abschnitt 2 – Beihilfen für KMU (Artikel 17, 18 und 19)  
 Kapitel III, Abschnitt 4 – Beihilfen für Forschung und Entwicklungen und Innovationen (Artikel 25, 26, 27, 28, 29 und 30)  
 Kapitel III, Abschnitt 5 – Ausbildungsbihilfen (Artikel 31)  
 Kapitel III, Abschnitt 7 – Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 45, 46, 47, 48 und 49)  
 Kapitel III, Abschnitt 11 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 53 und 54)  
 Kapitel III, Abschnitt 13 – Beihilfen für lokale Infrastrukturen (Artikel 56)

**1.2 AgrarFVO:**

Kapitel III, Abschnitt 1 – Beihilfen für in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU (Artikel 14, 16, 17, 21, 22 und 24)  
 Kapitel III, Abschnitt 2 – Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 29)  
 Kapitel III, Abschnitt 4 – Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor (Artikel 31)  
 Kapitel III, Abschnitt 5 – Beihilfen für den Forstsektor (Artikel 38 und 39)

**1.3 FischereiFVO:**

Kapitel III, Abschnitt 1 – Nachhaltige Entwicklung der Fischerei (Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 26, 27, 28 und 29)  
 Kapitel III, Abschnitt 2 – Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur (Artikel 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38)  
 Kapitel III, Abschnitt 3 – Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung (Artikel 41 und 42)  
 Kapitel III, Abschnitt 4 – Andere Beihilfegruppen (Artikel 43)

**2. Förderverbot****2.1 AGVO:**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5.

**2.2 AgrarFVO:**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 4 bis 7.

**2.3 FischereiFVO:**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 3 und 4.

**3. Beachtung der Anmeldeschwelle**

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der AGVO oder nach Artikel 4 der AgrarFVO beziehungsweise die Anmeldeschwelle nach Artikel 2 der FischereiFVO zu beachten.

**4. Transparenz**

Die Förderung nach dieser FRL erfolgt in Form von Zuschüssen.

**5. Anreizeffekt**

Ein Anreizeffekt ist gegeben, wenn der Beihilfeempfänger gemäß Artikel 6 der AGVO, Artikel 6 der AgrarFVO oder Artikel 6 der FischereiFVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag nach erfolgreicher Teilnahme am Aufrufverfahren gestellt hat. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

**6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten**

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden gemäß Artikel 7 der AGVO, Artikel 7 der AgrarFVO oder Artikel 7 der FischereiFVO die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

**7. Kumulierungsregel**

Nach dieser FRL gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen (Preisgelder und Prämien gemäß Ziffer V Nummer 7 der FRL „Nachhaltig aus der Krise“) auf Grundlage Artikel 8 der AGVO, Artikel 8 der AgrarFVO oder Artikel 8 der FischereiFVO kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbarre beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulierung zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO, AgrarFVO oder FischereiFVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO, AgrarFVO oder FischereiFVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

**8. Veröffentlichung****8.1 AGVO:**

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

**8.2 AgrarFVO:**

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über a) 60 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder b) 500 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, werden gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AgrarFVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

**8.3 FischereiFVO:**

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 30 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der FischereiFVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

**9. Beihilfefähige Kosten**

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO, der AgrarFVO oder der FischereiFVO.

**10. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der AGVO)**

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

# **Landesdirektion Sachsen**

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)**

## **Erweiterung des gefährdeten Gebietes und weitere Anordnungen**

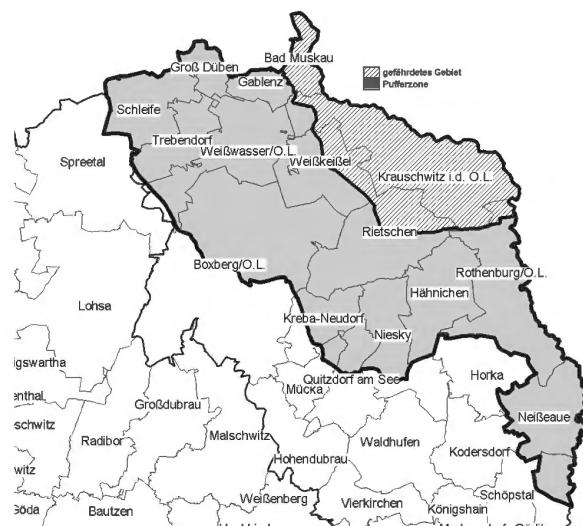
Vom 9. Dezember 2020

## Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2020 in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABI. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:  
Das Gebiet um die im Freistaat Sachsen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als gefährdetes Gebiet festgelegt. Das gefährdete Gebiet umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden im Landkreis Görlitz und ist in dem folgenden Kartausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:
    - Gemeinde Bad Muskau,
    - Gemeinde Krauschwitz östlich des folgenden Straßenzuges: B 115 nördlicher Teil (Jämlitzer Weg) – S 123 (Geschwister-Scholl-Straße) – B 115 Südlicher Teil (Görlitzer Straße),
    - Gemeinde Rietschen östlich der B 115 und nördlich der Südgrenze Truppenübungsplatz Oberlausitz,
    - Gemeinde Rothenburg/O.L. nördlich der Südgrenze Truppenübungsplatz Oberlausitz und Welschgraben,
    - Gemeinde Weißkeißen östlich der B 115



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=b331b090-d177-434c-a8d3-13d1caa7f146> einsehbar.<sup>1</sup>

Im gefährdeten Gebiet finden die kraft Gesetzes gelgenden Vorgaben Anwendung, die in der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 09.12.2020“ wiedergegeben sind.

2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten:**

  - a) Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild wird im gesamten gefährdeten Gebiet bis auf Widerruf untersagt.
  - b) Es wird die Tötung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinen, die sich im gefährdeten Gebiet befinden, angeordnet. Das Nähere zur Durchführung der Tötung, zur Kennzeichnung, zur Beprobung und zur Organisation der unschädlichen Beseitigung regelt der Landkreis Görlitz. Dabei gilt Folgendes:
    - (i) Die Jagdausübungsberechtigten werden zur Mitwirkung bei der Tötung der Wildschweine, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP, der Kennzeichnung und Bergung der Kadaver sowie deren Zuführung zur unschädlichen Beseitigung verpflichtet.

1 Quelle: GeoSN, [dl-de/by-2-0](https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/)

- (ii) Die Jagdausübungsberechtigten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR für jedes nach den Vorgaben des Landkreises Görlitz getötete, gekennzeichnete, bepropte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen. Die Kosten für diese Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch den Landkreis Görlitz.
- c) Aufgrund der im gefährdeten Gebiet erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (verstärkte Fallwildsuche), die durch den Landkreis koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken.
  - (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom Landkreis Görlitz benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- d) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes des Landkreis Görlitz anzuziegen (Anzeigegepflicht von Fallwild).
- (i) Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der Kadaver nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
  - (ii) Für die Anzeige gemäß Ziffer 2 Buchstabe d) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Ziffer 2 Buchstabe d) Ziffer (i) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen. Die Kosten für die Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch den Landkreis Görlitz.
- e) Die Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
- (i) Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
  - (ii) Die Ausübung der Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild wird in folgendem Teil des gefährdeten Gebietes bis auf Widerruf untersagt (Jagdverbot für alle Tierarten):
    - Gemeinde Bad Muskau westlich des entlang der Neiße errichteten festen Zaunes,
    - Gemeinde Krauschwitz westlich der Muskauer Straße.

Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage und der Stand der Zaunausbaumaßnahmen dies zulassen.
- 3. Vorgaben für die Schweinehalter:**  
Im gefährdeten Gebiet sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
- 4. Anordnungen an die Allgemeinheit:**
- a) Über die Untersagung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird im Einzelfall durch die Landesdirektion Sachsen entschieden.
  - b) Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
  - c) Veranstaltungen mit Schweinen sind im gefährdeten Gebiet untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
  - d) Die Errichtung von Absperrungen im gefährdeten Gebiet mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 5. November 2020, Az.: 25-5133/32/70, (Festlegung eines gefährdeten Gebietes mit weiteren Anordnungen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest) wird aufgehoben.

**Hinweise:**

Im unter Ziffer 1 festgelegten gefährdeten Gebiet sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für das unter Ziffer 1 festgelegte gefährdete Gebiet, die sich aus § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 1, § 14f Absatz 1, § 14g Absatz 1, § 14h Absatz 1, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ergeben.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen können die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung)

- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (§ 14g Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 und 3 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierische Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

**Anlage:**

**Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten  
Stand: 9. Dezember 2020**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für das gefährdete Gebiet gemäß § 14d Absatz 4 und 5, § 14e, § 14f, § 14g, § 14h, § 14i und § 14j der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU in Verbindung mit den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil II benannten tierseuchen-rechtlichen Maßnahmen:

1. **Schweinehalter** im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzugeben.
2. **Schweinehalter** haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
10. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Teile erlegter oder verendet aufgefunder Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
12. Frisches Wildschweinfleisch oder ein Fleischerzeugnis aus Wildschweinfleisch, das Wildschweinfleisch von im Gefährdeten Gebiet erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
13. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
14. **Jagdausübungsberechtigte** haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Schweinen und Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen

Vom 9. Dezember 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

## Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2020 in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABI. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

**1. Es wird eine Restriktionszone im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:**

Als **Pufferzone** wird das Gebiet um das mit der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020, Az.: 25-5133/125/33, festgelegte gefährdete Gebiet bestimmt. Die Pufferzone umfasst folgende Gemeinden und Teile von Gemeinden im Landkreis Görlitz und ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:

- Gemeinde Boxberg/O.L. östlich der K 8481 und nördlich der S 131,
- Gemeinde Gablenz,
- Gemeinde Görlitz nördlich der Bundesautobahn 4,
- Gemeinde Groß Düben,
- Gemeinde Hähnichen,
- Gemeinde Krauschwitz sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Kreba-Neudorf östlich der S 131 sowie der S 121,
- Gemeinde Mücka östlich der S 121,
- Gemeinde Neißeauer,
- Gemeinde Niesky nördlich der S 121 und westlich der B 115,
- Gemeinde Quitzdorf am See nördlich der S 121,
- Gemeinde Rietschen sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Rothenburg/O.L. sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Schleife,
- Gemeinde Trebdorf östlich der K 8481,
- Gemeinde Weißkeißen sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Weißwasser/O.L. östlich der K 8481.



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=b331b090-d177-434c-a8d3-13d1caa7f146> einsehbar.<sup>1</sup>

In der Pufferzone finden die Vorgaben Anwendung, die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 09.12.2020“ wiedergegeben sind.

**2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten für die Pufferzone:**

- Die Jagd auf alle Arten von Wild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt. Die Einschränkungen werden aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.
- Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarze von gesund erlegten Wildschweinen gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberrechtigten.
- Das Verbringen von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleisch-

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

<sup>2</sup> [https://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art\\_param=810](https://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art_param=810)

- erzeugnissen aus der Pufferzone ist verboten. Der Landkreis Görlitz kann Ausnahmen für das Verbringen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinfleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.
- d) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.<sup>3</sup> Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- e) Aufgrund der in der Pufferzone erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch den Landkreis koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken.
  - (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom Landkreis Görlitz benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.<sup>3</sup> Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- g) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3. Vorgaben für die Schweinehalter in der Pufferzone:**
- a) Halter von Schweinen haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzugeben.
- b) Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c) Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d) Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz virologisch und gegebenenfalls serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
- f) Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
- h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- i) Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.
- 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Pufferzone:**
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- b) Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- c) Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 5. November 2020, Az.: 25-5133/32/71, „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung (ASP) Festlegung einer Pufferzone mit weiteren Anordnungen“ wird aufgehoben.

<sup>3</sup> [https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art\\_param=810](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art_param=810)

**Hinweise:**

In der unter Ziffer 1 festgelegten Pufferzone sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für die unter Ziffer 1 festgelegte Pufferzone. Diese ergeben sich aus § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Art. 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann der Landkreis Görlitz Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 4 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung)

Dresden, den 9. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

**Anlage:**

## **Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten Stand: 9. Dezember 2020**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für die Pufferzone gemäß § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der RL 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU und den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil I benannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

1. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
2. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
3. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.

4. Frisches Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnisse, die Wildschweine-fleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
6. Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann der Landkreis Görlitz Ausnahmen genehmigen bezüglich:
  - des Verbringens lebender Schweine,
  - des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen,
  - des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen,
  - des Verbringens von tierische Nebenprodukten.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9301 – Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“

Vom 10. Dezember 2020

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. November 2020 – Gz.: C32-0522/682/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „K 9301 – Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“ gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist Ausbau der Kreisstraße K 9301 auf einer Länge von 268 m innerhalb des Kirchberger Ortsteils Wolfersgrün sowie die Erneuerung der beim Hochwasser 2013 stark beschädigten Stützmauern entlang des „Crinitzer Wasser“.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“. Damit ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt, so dass es nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutz-gründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 8. Februar 2021 bis einschließlich 22. Februar 2021

in der **Stadtverwaltung Kirchberg**, Servicebüro (EG), Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg während der Dienststunden

Montag	08:00–12:00 Uhr und 12:30–15:00 Uhr
Dienstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	08:00–12:00 Uhr
Donnerstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	08:00–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Fraureuth**, Bauamt (EG), Fabrikgelände 12 in 08427 Fraureuth während der Dienststunden

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00–12:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	09:00–11:30 Uhr

zu jedermann's Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Chemnitz, den 10. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Kamps  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für die Errichtung und den Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage  
der Wacker Chemie AG in Nünchritz  
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2370**

**Vom 18. Dezember 2020**

Die Wacker Chemie AG, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz, beantragte mit Datum vom 24. August 2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Errichtung und den Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage am Standort Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz (Flst.-Nrn. 380/15 und 373/1 der Gemarkung Nünchritz).

Die Alkoholyse-Lack-Anlage soll der Herstellung von Flüssigharz dienen und aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:  
BE 1: Produktionsanlage (Gebäude N13)  
BE 2: ALA-Produkttanklager (Gebäude N27)

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im August 2022 erfolgen.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Errichtungsmaßnahmen der Anlage beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**7. Januar 2021 bis einschließlich 8. Februar 2021**

für jedermann zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>

sowie in der

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden,  
Abteilung Umweltschutz,  
Referat Immissionsschutz,  
Zimmer 4087, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,  
Tel.: 0351-8250

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und in der

Gemeindeverwaltung Nünchritz,  
Rathaus Foyer, Glaubitzer Straße 10 in 01612 Nünchritz,  
Tel.: 035265-5000

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
sowie von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
sowie 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Auf Grund der aktuellen Situation wird empfohlen, die Einsichtnahme in die Unterlagen – wenn möglich – auf elektronischem Weg wahrzunehmen. Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen in den Behördenräumen wird empfohlen, einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

In begründeten Fällen können die ausgelegten Unterlagen durch postalische Versendung von der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können  
**bis einschließlich 9. März 2021**

schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen und der Gemeindeverwaltung Nünchritz unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) vorgebracht werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klägerverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vornamen und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vornamen und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Dresden, den 18. Dezember 2020

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**25. März 2021 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr),**  
im Bürgerhaus (Ratssaal) in 01612 Nünchritz, Dorfplatz 1 bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Der Erörterungstermin entfällt, wenn keine form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen vorliegen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich zum 9. März 2021 und die elektronisch ausgelegten Unterlagen vom 7. Januar 2021 bis einschließlich 8. Februar 2021 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [http://www\\_lds.sachsen.de/bekanntmachung](http://www_lds.sachsen.de/bekanntmachung) einsehbar.

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Vogtlandkreis  
und der Großen Kreisstadt Klingenthal  
über die Aufgaben nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung  
(Übermäßige Straßenbenutzung durch Großraum-  
und Schwerlasttransporte)  
und nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung  
(Ausnahmen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite  
von Fahrzeug und Ladung)  
vom 20. Oktober/5. November 2020**

**Gz.: 20-2217/3/23**

**Vom 15. Dezember 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 10. Dezember 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 20. Oktober/5. November 2020 zwischen dem Vogtlandkreis und der Großen Kreisstadt Klingenthal geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufgaben nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (Übermäßige Straßenbenutzung durch Großraum- und Schwerlasttransporte) und nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (Ausnahmen von den Vor-

schriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung) genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 15. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter Kommunalwesen

## Zweckvereinbarung

Zwischen dem Landratsamt Vogtlandkreis  
vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Keil  
und

der Großen Kreisstadt Klingenthal  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Thomas Hennig

wird aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch den Vogtlandkreis folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Zwischen den Beteiligten wird geregelt, dass die Aufgaben nach § 29 Abs. 3 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung durch Großraum- und Schwerlasttransporte) und nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ausnahmen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung) durch die Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreises wahrgenommen werden.

Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung dieser Aufgaben und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Vogtlandkreis über.

### § 2 Durchführung der Zweckvereinbarung

Die Anträge auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sind beim Landratsamt Vogtlandkreis zu stellen. Die Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreis-

ses ist entgegen § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO und § 47 Abs. 2 Nr. 4 StVO vereinbarungsgemäß die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

### § 3 Zeitpunkt des Übergangs

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 4 Dauer der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten jeweils zum 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

### § 5 Schlussbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Kreistages des Vogtlandkreises und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Klingenthal.

Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung bestehen wie folgt: Es erfolgt kein Ausgleich der Aufwände für Personal- und Sachkosten. Erhobene Gebühren verbleiben bei der anordnenden Behörde. Änderungen, Ergänzungen von Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die Zweckvereinbarung selbst sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Klingenthal, den 20. Oktober 2020

Stadtverwaltung Klingenthal  
Hennig  
Oberbürgermeister

Plauen, den 5. November 2020

Landratsamt Vogtlandkreis  
Keil  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen  
zur Übertragung der Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung,  
sofern diese den fließenden Verkehr betreffen,  
einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen**

**Gz.: 20-2217/3/26**

**Vom 18. Dezember 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 17. Dezember 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) die am 14./17. Dezember 2020 zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden

Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter Kommunalwesen

# Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen

Zwischen der

Stadt Hainichen – Große Kreisstadt mit Wirkung zum  
1. Januar 2021

Stadtverwaltung Hainichen  
Markt 1  
09661 Hainichen

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dieter Greysinger

– Stadt –

und

dem Landkreis Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Damm

– Landkreis –

wird aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OwiZuVO) vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 627), die folgende Vereinbarung getroffen:

schließen die Stadt und der Landkreis diese Zweckvereinbarung.

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen auf den Landkreis, sofern es sich um Geschwindigkeitsverstöße handelt.

(2) Die Übertragung umfasst auch die Befugnis, Kontrollgeräte zur Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Der Landkreis übernimmt für die Stadt die Geschwindigkeitskontrollen und die Bearbeitung dieser Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Territorium der Stadt. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

(3) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen.

## § 2 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 an den Landkreis übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung von Bußgeldern werden dem Landkreis übertragen.

## § 3 Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Übertragung der Aufgabe anfallen.

## § 4 Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung

## Präambel

Gemäß § 3 Abs. 2 OWiZuVO ist die Stadt ab 1. Januar 2021 dann als Große Kreisstadt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden und nicht die Gemeinden nach den Absätzen 3 und 4 zuständig sind.

Der Landkreis ist als untere Verwaltungsbehörde gem. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 26 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) in gleicher Weise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie die Großen Kreisstädte nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO).

Zur Gewährleistung der kommunalen Verkehrssicherheit im Bereich des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt und aus Gründen einer effizienten Aufgabenerfüllung

zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Verliert die Stadt ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel beschriebene Aufgabe, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

### **§ 5 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

### **§ 6 Streitigkeiten**

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die

zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt frühestens jedoch zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hainichen, den 17. Dezember 2020

Dieter Greysinger  
Bürgermeister

Freiberg, den 14. Dezember 2020

Matthias Damm  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen  
zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Erlaubnisverfahrens  
für den Großraum- und Schwerverkehr, im Vollzug  
der Straßenverkehrs-Ordnung nach § 45 als  
untere Straßenverkehrsbehörde sowie bezüglich  
Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung**

**Gz.: 20-2217/3/27**

**Vom 18. Dezember 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 17. Dezember 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) die am 14./17. Dezember 2020 zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerverkehr, im Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung nach § 45 als untere Straßenverkehrsbehörde sowie bezüg-

lich Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter Kommunalwesen

**Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hainichen und dem Landkreis Mittelsachsen  
zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Erlaubnisverfahrens  
für den Großraum- und Schwerverkehr,  
im Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
nach § 45 als untere Straßenverkehrsbehörde  
sowie bezüglich Ausnahmegenehmigungen nach der StVO**

Zwischen der

Stadt Hainichen – Große Kreisstadt mit Wirkung zum  
1. Januar 2021

Stadtverwaltung Hainichen  
Markt 1  
09661 Hainichen

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dieter Greysinger

– Stadt –

und

dem Landkreis Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Damm

– Landkreis –

wird aufgrund des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht (Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung – SächsKomVerfRDVO) vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), die folgende Vereinbarung getroffen:

**Präambel**

Gemäß § 1 Nr. 2 SächsKomVerfRDVO ist die Stadt als Große Kreisstadt ab 1. Januar 2021 abweichend von § 1 Nr. 2 SächsStrVRG zuständig für alle Aufgaben nach § 3 SächsStrVRG, welche die Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden oder das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig sind.

Der Landkreis Mittelsachsen ist als untere Verwaltungsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und § 47 Abs. 2 Nr. 7 StVO i. V. m. den §§ 1 und 3 SächsStrVRG in gleicher Weise zuständig für den Vollzug der StVO, wie die Großen Kreisstädte nach § 1 Nr. 2 SächsKomVerfRDVO.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich des Straßenverkehrs auf dem Gebiet der Stadt und aus

Gründen einer effizienten Aufgabenerfüllung schließen die Stadt und der Landkreis diese Zweckvereinbarung.

**§ 1  
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgaben nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO (Erlaubnisse für Veranstaltungen und Großraum- und Schwerverkehr), § 30 Abs. 2 StVO (Erlaubnisse mit Kraftfahrzeugen), § 45 StVO (für das klassifizierte Straßennetz der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 StVO (Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse) und § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO von dem Gebot zur Aufstellung auffällig warnender Zeichen (§ 15 Satz 2 StVO) sowie die Aufgaben und Durchführung der Unfallkommission gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur ortsbezogenen Auswertung von Straßenverkehrsunfällen (VwV Örtliche Unfalluntersuchung) vom 28. August 2020 auf den Landkreis.

Die Zuständigkeit der Stadt Hainichen als örtliche Straßenverkehrsbehörde gemäß § 2 SächsStrVRG bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

**§ 2  
Durchführung der Zweckvereinbarung**

Der Landkreis erfüllt die nach § 1 übertragenen Aufgaben als örtlich und sachlich zuständige Behörde in eigener Zuständigkeit.

**§ 3  
Finanzierung/Vergütung**

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus den Genehmigungsverfahren nach § 1 zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgaben eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Übertragung der Aufgabe anfallen.

**§ 4  
Kündigung, Änderungen und Ergänzungen**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Verliert die Stadt ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 beschriebenen Aufgaben, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

### § 5 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gültigen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlüchtigung aufzurufen.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

### § 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt frühestens jedoch zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hainichen, den 17. Dezember 2020

Dieter Greysinger  
Bürgermeister

Freiberg, den 14. Dezember 2020

Matthias Damm  
Landrat

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Vierkirchen (Landkreis Görlitz)

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Verkehrsflächen:

#### 1. Beschreibung

- 1.1 Pkw-Mitfahrerparkplatz „Niederseifersdorf“ mit Zufahrt zur K 8402 im Bereich der gleichnamigen Anschlussstelle der BAB A 4 und der S 122 in der Gemeinde Vierkirchen
- 1.2 Neu-/Ausbaubaubauabschnitt des unselbständigen Geh-/Radweges im Zuge der S 122

#### 2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Verkehrsfläche (Pkw-Mitfahrerparkplatz „Niederseifersdorf“) wird nach Maßgabe der Darstellungen im beiliegenden Lageplan als Zubehör der Bundesautobahn A 4 gewidmet.

Die Nutzung des Pkw-Mitfahrerparkplatzes – hier der Flächen des ruhenden Verkehrs – wird im Rahmen der Widmung auf Pkw, Zweiradfahrzeuge einschließlich Fahrräder beschränkt; jedoch ist dem Betriebsdienst der Bundesautobahn sowie landwirtschaftlichen Verkehren mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 4,50 m die Mitbenutzung der 4,50 m breiten Hauptzufahrt (Fahrgasse) gestattet.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

- 2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Verkehrsfläche wird nach Maßgabe der Darstellungen im beiliegenden Lageplan zur S 122 (unselbständiger Geh-/Radweg) gewidmet.

Die Nutzung wird auf den Geh-/Radverkehr beschränkt, wobei auf den 4,50 m und 3,50 m breiten Ausbaubauabschnitten den Fahrzeugen des Betriebsdienstes der Bundesautobahn wie auch landwirtschaftlichen Verkehren mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 4,50 m die Mitbenutzung gestattet ist.

Träger der Straßenbaulast ist der Freistaat Sachsen.

- 2.3 Die Verfügungen werden mit Verkehrsfreigabe der jeweiligen Verkehrsanlage, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe gegenüber den Beteiligten wirksam.

- 2.4 Für den Fall, dass im Rahmen des Verkehrsbauprojekts „Errichtung des Mitfahrerparkplatzes Niederseifersdorf, Herstellung des Lückenschlusses im Zuge des straßenbegleitenden Geh-/Radweges an der S 122“ an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gelten folgende Fiktionen:

Werden öffentliche Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Widmungsbedingungen vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Soweit dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen werden, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

#### 3. Einsichtnahme

Die vollständige Widmungsverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Widmungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

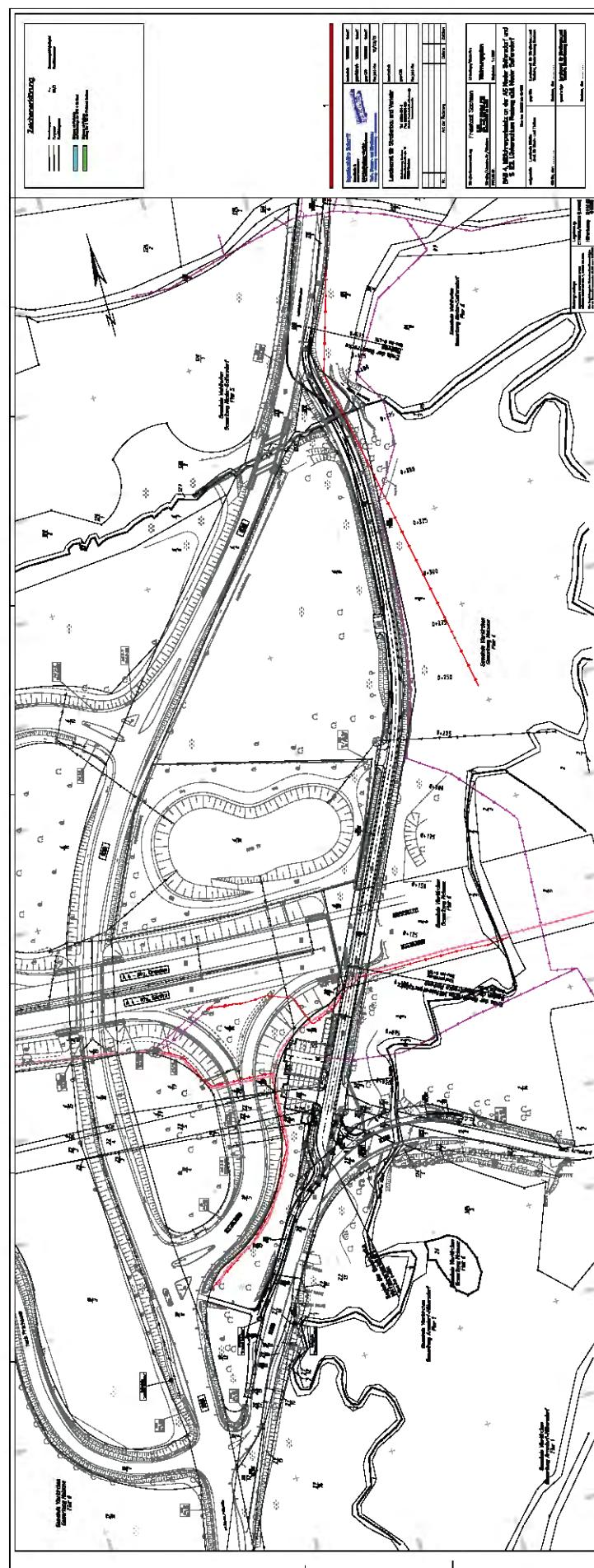
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 11. Dezember 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich  
Mathias Tegtmeyer  
Referatsleiter



**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Muldenaue**

**Vom 8. Dezember 2020**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 1. Dezember 2020, Az.: 10112-092.601-AZVMUL/He Genehmigung Verbandssatzung, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zum Antrag vom 25. November 2020 auf Erteilung der Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue in der Fassung vom 2. November 2020 wie folgt entschieden:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue in der Fassung vom 2. November 2020 wird genehmigt.

2. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt, frühestens zum 1. Januar 2021, in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärungen vom 1. und 4. Dezember 2020 verzichteten der Abwasserzweckverband Muldenaue und die Gemeinde Thallwitz auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 8. Dezember 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

# Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue

**Vom 24.11.2020  
(Stand 02.11.2020)**

## **Präambel**

Die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz haben sich auf Grundlage der Verbandssatzung vom 12. August 2013, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 12. Dezember 2013, zum Abwasserzweckverband Muldenaue zusammengeschlossen. Die Gemeinde Thallwitz tritt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, dem Abwasserzweckverband Muldenaue bei.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Muldenaue“ (Kurzbezeichnung: AZV Muldenaue). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Abwasserzweckverband Muldenaue hat seinen Sitz in Wurzen.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Wurzen, die Gemeinde Bennewitz sowie die Gemeinde Thallwitz mit den Ortsteilen Canitz, Kollau, Lossa, Thallwitz, Wasewitz und Nischwitz.

(2) Weitere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Wurzen mit allen Ortsteilen, das Gebiet der Gemeinde Bennewitz mit allen Ortsteilen sowie das Gebiet der Gemeinde Thallwitz mit den Ortsteilen Canitz, Kollau, Lossa, Thallwitz, Wasewitz und Nischwitz.

## **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) sowie

die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadlose Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen. Der Zweckverband betreibt die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet seiner Mitglieder Stadt Wurzen mit allen Ortsteilen und der Gemeinde Bennewitz mit allen Ortsteilen als eine öffentliche Einrichtung sowie getrennt davon bis längstens zum 31.12.2030 im Gebiet der Gemeinde Thallwitz mit den Ortsteilen Canitz, Kollau, Lossa, Thallwitz, Wasewitz und Nischwitz eine gesonderte öffentliche Einrichtung.

(2) Die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Abwasseranlagen obliegt dem Zweckverband.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen an Stelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungzwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und der Gleichen unentgeltlich zu benutzen.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(7) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedergemeinden entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG die Pflicht, für Einleiter, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen. Er übernimmt auch das Recht zum Erlass einer Abwasserabgabensatzung im Sinne des § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.

(8) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeinden und Zweckverbände dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen dem Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der Übernahme betriebsnotwendiger Anlagen zu schaffen, welche schriftlich festzuhalten ist.

(9) Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.

(10) Der Zweckverband übernimmt alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Mitglieder unentgeltlich. Straßen-einläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes.

(11) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder

auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(12) Alte Abwasserrechte der Verbandsmitglieder (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) gehen auf den Zweckverband über.

### § 5 Benutzung von Grundstücken

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.

(2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestaltungsvertrag abzuschließen. Die Gestaltung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

(3) Sind Abwasseranlagen derart mit dem Grundstück verbunden, dass die Einräumung eines bloßen Nutzungsrechts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (z. B. Kläranlagen, Regenrückhaltebecken), übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband die Grundstücke zur Aufgabenerfüllung unentgeltlich, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

### § 6 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verwaltungsrat.

### § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder dem vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter. Daneben entsenden die Mitgliedsgemeinden weitere Vertreter entsprechend Absatz 3 in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat für Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 1.

(3) Als weitere Vertreter entsenden die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz fünf weitere Vertreter sowie die Gemeinde Thallwitz zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Nach Ablauf der bei Inkrafttreten dieser Satzung laufenden Wahlperiode entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54, § 55 und § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus

dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.

(5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

### § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form und mit angemessener Frist ein.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

### § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit allen Beratungsunterlagen zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist.

(2) Das Verbandsmitglied Stadt Wurzen hat zwei Stimmen in der Verbandsversammlung; die Gemeinden Bennewitz und Thallwitz haben je eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben

werden. Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe oder die Auflösung des Zweckverbandes sind einstimmig zu fassen.

(4) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Absatz 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

## § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- h) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 des Sächsischen Wassergesetzes;
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- k) die Festsetzung der Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage, der allgemeinen Betriebskostenumlage, der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage sowie der Investitionskostenumlage;
- l) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten einschließlich des Betriebsleiters sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
- m) Bestellung des Rechnungsprüfers, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € überschritten wird;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in

- Höhe von mehr als 300.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € überschreitet;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit diese im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen;
- e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit diese 60.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 15.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 30.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 60.000,00 € überschritten wird;
- i) die Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen.

## § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

## § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern oder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle deren Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

## § 14 Rechtsstellung und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere obliegen ihm:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 € im

- Einzelfall, sofern der Wert des Rechtsgeschäfts einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € überschreitet;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
  - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € im Einzelfall;
  - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
  - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 60.000,00 € im Einzelfall, soweit ein Betrag von 30.000,00 € überschritten wird.

(2) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung entsprechend.

(3) Die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse werden im Verwaltungsrat vorberaten.

### § 15

#### **Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter gewählt.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bzw., wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(6) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des

Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Eilsitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausschlussgründe der § 41 Abs. 2, § 28 Abs. 2 SächsGemO sind zu beachten.

(10) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind, ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen in folgendem Wertumfang verantwortlich:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall;
- h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall.

(11) Sofern der Verbandsvorsitzende an der Ausübung der vorbezeichneten Aufgaben verhindert ist, werden diese von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(12) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.

(2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein, wenn ihm die Dienstherrenfähigkeit von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde verliehen worden ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

### § 17 Betriebsleiter

(1) Die Verbandsversammlung muss einen Betriebsleiter bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleiter erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und die weiteren ihm übertragenen Aufgaben.

(3) Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

### § 18 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende sowie an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.

(2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

### § 19 Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinewirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Anschlussnehmern Kommunalabgaben auf der Grundlage von Satzungen.

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umla-

gen. Die voraussichtliche Umlagenhöhe für das Folgejahr ist den Verbandsmitgliedern bis zum 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt zu geben. Die verbindliche Festlegung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 c in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan des Verbandes.

(4) Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

(5) Auf Umlagen können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden; es können vierteljährliche Teilbeträge erhoben werden.

### § 20 Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage

(1) Für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zumindest auch der Entwässerung von in der Unterhaltslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze dienen, werden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vomhundertsätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- a) 25 vom Hundert für Abwasseranlagen im Mischsystem (Kanalbau, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen);
- b) 50 vom Hundert für Regenwasseranlagen im Trennsystem mit Grundstücksanschlüssen (Kanalbau, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen);
- c) 100 vom Hundert für Abwasseranlagen der Straßenentwässerung im Trennsystem;
- d) 3 vom Hundert für Kläranlagen, wenn Straßenentwässerung im Klärwerk gereinigt wird (Mischsystem).

(2) Anlagen die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht. Zahlungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Absatz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse nach Absatz 1.

(3) Die Kostenerstattung wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gilt die Regelung des § 22 Abs. 2 entsprechend.

### § 21 Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungskostenumlage.

(2) Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus einer Kostenrechnung, die im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation aufzustellen ist und die den Grundsätzen der § 9 bis 13 SächsKAG entspricht. Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach

der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes nach § 3 (Belegenheitsprinzip) zugeordnet.

(3) Umlagemaßstab sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze ( $m^2$ ). Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes nach § 3 vorhanden waren. Jedes Verbandsmitglied teilt dem Zweckverband jährlich bis zum 30.06. schriftlich die Gesamtsumme der entwässerten Flächen für sein betreffendes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet mit. Unterbleibt die Mitteilung zu diesem Stichtag, wird die Gesamtsumme der entwässerten Flächen vom Zweckverband geschätzt.

(4) Zahlungen und Zuwendungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Absatz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse nach Absatz 2.

## § 22 Allgemeine Betriebskostenumlage

(1) Für die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes kann dieser gegenüber den Verbandsmitgliedern eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage erheben.

(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an der allgemeinen Betriebskostenumlage richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds in ihrem Gebiet nach § 3 zur Gesamteinwohnerzahl innerhalb des Zweckverbandsgebietes nach § 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen.

(3) Eine im Jahresabschluss aus den nicht gedeckten Kosten ermittelte Differenz zur erhobenen allgemeinen Betriebskostenumlage wird im Folgejahr ausgeglichen.

## § 23 Investitionskostenumlage

(1) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Liquiditätsplans des Zweckverbandes kann dieser gegenüber den Verbandsmitgliedern eine jährliche Investitionskostenumlage erheben. Bei der Ermittlung des nicht gedeckten Investitionsaufwandes werden die von den Straßenbaulastträgern an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen für Straßenentwässerungskosten von den Investitionskosten abgesetzt.

(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an der Investitionskostenumlage richten sich nach dem Verhältnis des um die Straßenentwässerungskostenanteile bereinigten Investitionsvolumens für das Verbandsmitglied zum Gesamtinvestitionsvolumen des Zweckverbandes im jeweiligen Wirtschaftsjahr.

## § 24 Sonderleistungen

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Ver-

bandsversammlung. Die Sonderleistung ist mit dem jeweiligen Mitglied schriftlich zu vereinbaren.

## § 25 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs festzustellen.

(3) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Diesen bestimmt die Verbandsversammlung.

## § 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig zustimmt.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahrs erfolgen. Der Wille zum Ausscheiden muss bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahrs schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.

(4) Der Zweckverband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband.

(5) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen.

Mit den Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen.

Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragenes Darlehen berücksichtigt.

(6) Bei der Vereinigung mit einem oder der Eingliederung des Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 und der Beschluss nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für diesen Fall die Regelungen von Absatz 2 bis 5 entsprechend.

## § 27 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen.

(3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertrager Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen.

Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen.

Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) über-

nehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragenes Darlehen berücksichtigt.

(4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 von den Mitgliedern, ursprünglich von den Mitgliedsgemeinden entsendete Beamte von diesen, zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder kein hauptamtliches Personal übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Auflösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass dem Verteilerschlüssel entsprechend Sonderumlagen zu entrichten sind.

(6) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.

(7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(8) Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung und Abwicklung bleiben unberührt.

## § 28 Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer öffentlichen Bekanntmachung, so können diese Teile dadurch ersetzt werden, dass ihr wesentlicher Inhalt mit Worten umschrieben wird. Diese Bestandteile sind zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich auszulegen. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, auf der Internetseite des Zweckverbandes (<https://www.azv-muldenaue.de/>). Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Notbekanntmachungen erfolgen nach den Regelungen in der jeweiligen Bekanntmachungssatzung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.

(5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### § 29 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Muldenaue“.

Wurzen, den 24.11.2020

Abwasserzweckverband Muldenaue  
Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 24. November 2020

Abwasserzweckverband Muldenaue  
Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung  
der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal**

**Vom 3. Dezember 2020**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal vom 23. November 2020, beschlossen durch die Verbands-

versammlung am 23. November 2020 (Beschluss-Nr. 02/02/2020), wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Freiberg, den 3. Dezember 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

**Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal**

**Aufgrund**

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist,

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal am 23. November 2020 folgende Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

**I.  
Änderungen:**

1. § 12 Absatz 1 und 2 „Deckung des Finanzbedarfs“ werden wie folgt neu gefasst:  
(1) Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern der öffentlichen Abwasserentsorgung und anderen Pflichtigen Gebühren sowie sonstige Kostenersätze. Dazu kann er sich Dritter bedienen. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) Soweit die erhobenen Gebühren, sonstige Kostenersätze und die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.

2. § 13 Absatz 1 „Besondere Umlage für die Straßenentwässerung“ wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten (Kapital- und Betriebskosten) leisten die Verbandsmitglieder jährlich eine besondere Umlage für die Straßenentwässerung. Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungskosten wird jährlich in der Haushaltssatzung entsprechend dem ermittelten Durchschnittsbetrag des Zeitraumes der gültigen Gebührenkalkulation festgesetzt.
3. § 14 Absatz 1 „Festsetzung und Zahlung der Umlagen“ wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Die Umlagen nach §§ 12 und 13 werden entsprechend der Gebührenkalkulation im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr veranschlagt und in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Beschluss eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan geändert werden.
4. § 19 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt gefasst:  
(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer öffentlichen Bekanntmachung, so können diese Teile dadurch ersetzt werden, dass Ihr wesentlicher Inhalt mit Worten umschrieben wird. Diese Bestandteile sind zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen wie öffentliche Bekanntmachungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Notbekanntmachungen erfolgen nach den Regelungen in der jeweiligen Bekanntmachungssatzung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.

(5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.“

5. In Anlage 1 zu § 1 (1) werden die Worte „Gemeinde Mochau“ ersetztlos gestrichen.

## II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Döbeln, den 23. November 2020

Abwasserzweckverband Döbeln Jahnatal  
Schilling  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

**Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –

**Vom 14. Dezember 2020**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die Neufassung der Verbandssatzung vom 2. Dezember 2020 des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – in der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009, zuletzt geän-

dert durch die 3. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2015, beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – (Beschluss Nummer 443/09/20) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 14. Dezember 2020

Landratsamt Nordsachsen  
Emanuel  
Landrat

## Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – am 01.12.2020 im Rahmen der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29.10.2009 (SächsAbI. S. 2174 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2015 (SächsAbI. S. 1880 ff.) folgende Neufassung beschlossen:

### I. ALLGEMEINES

#### § 1

##### Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Arzberg,  
Beilrode

und die Große Kreisstadt Torgau für den Ortsteil Graditz – alle Landkreis Nordsachsen –.

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das in Absatz 1 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –“

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beilrode.

### § 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

Über Aufnahmeanträge weiterer Gemeinden in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung.

### § 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind die öffentliche
  1. Trinkwasserversorgung
  2. Abwasserentsorgung
 im Verbandsgebiet.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband

1. mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen kooperieren;
  2. sich Dritter bedienen;
  3. sich an Unternehmen, deren er sich bedient, beteiligen,
  4. ihnen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen.
- Umgekehrt kann er Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner Mitglieder möglich ist.

(4) Der Verband regelt die Bedingungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch Satzungen oder privatrechtliche Bestimmungen.

(5) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Abgaben und Entgelte von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Von der Möglichkeit des § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG, nach der die Verbandssatzung bestimmen kann, dass dieses Recht bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, wird kein Gebrauch gemacht.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend; er erstrebt keinen Gewinn.

#### § 4 Wasserversorgung

(1) Der Verband beschafft das erforderliche Wasser. Er kann es beziehen oder selbst gewinnen.

(2) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle erforderlichen Anlagen, einschließlich der Ortsnetze und der Wasserzähler. Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen sind sein Eigentum, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

#### § 5 Abwasserentsorgung

(1) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle hierzu erforderlichen Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke (z. B. Kläranlagen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.). Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

(2) Der Verband hat weiter die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie Fäkalien und häusliches Gesamtabwasser aus abflusslosen Gruben zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen.

(3) Kleineinleiter – Der Zweckverband ist an Stelle seiner Verbandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Sächs-AbwAG) für Kleineinleitungen abgabepflichtig. Zur Deckung der von ihm dabei entstehenden Aufwendungen kann er entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG i. V. m. §§ 2–6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) von den jeweiligen Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von dem dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe erheben.

(4) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab bzw. macht gegenüber diesen Straßenbaulasträgern Kostenerstattungen aus anderen Rechtsgrundlagen geltend. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlich Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulasträgers.

(5) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbauauftragten.

#### § 6 Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder übertragen ihre gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung mit sämtlichen Rechten und Pflichten, die Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten in vollem Umfang auf den Verband.

(2) Sie unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder gestatten dem Verband zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet.

(3) Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Zweckverbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel beziehungsweise den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

#### § 7 Anlagen des Verbandes, Vermögen

- (1) Verbandsanlagen
  1. der Wasserversorgung
 

sind alle der Gewinnung, dem Transport und der Verteilung des Trinkwassers dienenden Anlagen einschließlich der Hausanschlüsse im Bereich öfflicher Verkehrs- und Grünflächen und der Zähleinrichtungen,
  2. der Abwasserentsorgung
 

sind alle zum Sammeln, Transportieren und Reinigen des Abwassers dienenden Anlagen, insbesondere

    - Grundstücksanschlüsse, Nebensammler, Hauptsammler, Verbindungssammler, Zuleitungssammler,
    - Klärwerke, einschließlich der Ableitung in den Vorfluter,
    - Pumpwerke, Druckleitungen, Messschächte, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf den Zweckverband. Ebenso gehen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf den Verband über.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Grundstücke nicht von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, erwirbt der Zweckverband die für die Einrichtung der Verbandsanlagen (Sonderbauwerke, Kläranlage) erforderlichen Grundstücke und Leitungsrechte.

## II. VERFASSUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES VERBANDES

### § 8 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem SächsKomZG und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### § 9 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde nach Absatz 2 und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 3.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag die Mitgliedsgemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Die Gemeinde Beilrode entsendet fünf weitere Vertreter, die Gemeinde Arzberg entsendet drei weitere Vertreter und die Stadt Torgau für den OT Graditz entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; § 16 Abs. 4 SächsKomZG ist anzuwenden.

(4) In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmenverteilung:

Gemeinde Beilrode	48
Gemeinde Arzberg	45
Stadt Torgau	27

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.

### § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan und damit oberstes Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat kraft Gesetz zuständig sind oder ihnen die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandversammlung ist die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Finanzplans;
4. Festsetzung von Umlagen, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
5. Feststellung des Jahresabschlusses;
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden
8. Errichtung, Übernahme sowie wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen;
9. Verträge mit einer Aufgabenverlagerung auf Dritte gemäß § 3 dieser Satzung und den daraus resultierenden Verpflichtungen;
10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplans von mehr als 50.000 Euro;
11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplans von mehr als 50.000 Euro;
12. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 €;
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro;
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und diesen gleichzusetzenden Rechtsgeschäften;
15. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen, Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 50.000 Euro;
16. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Abschluss eines Mitgliedes;
17. Festsetzung der Kapitalbeteiligung für neue Mitglieder;
18. Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen;
19. Bestellung von Vertretern in Verbänden und Vereinigungen, deren Mitglied der Zweckverband ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
20. Übernahme neuer Verpflichtungen ohne gesetzliche Grundlage;
21. Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 TVöD;

22. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
23. Auflösung des Zweckverbandes;
24. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten.

(5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 1 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, nach Nummer 13 und 20 drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.

(6) Die Verbandsversammlung kann – soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Vorsitzenden übertragen. Sie kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

## § 11 Geschäftsgang, Beschlüsse und Wahlen

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
2. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Sind mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, übt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, sein Vertreter das Stimmrecht aus, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer stimmberechtigter Vertreter der Verbandsgemeinde benannt wird.

(2) Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen gewählt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Niederschrift wird auf der Grundlage von Tonmitschnitten über die Verhandlungen der Verbandsversammlung erstellt und ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der

Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## § 12 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Jeder Bürgermeister kann zu den Beratungen des Verwaltungsrates je einen Verbandsrat seiner Mitgliedsgemeinde in beratender Funktion hinzuziehen.

## § 13 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung oder Verbandsvorsitzender zuständig sind, insbesondere über

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert bis einschließlich 50.000 Euro;
2. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis einschließlich 50.000 Euro mit sich bringen, Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert bis einschließlich 50.000 Euro;
3. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplans bis einschließlich 50.000 Euro;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplans bis einschließlich 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
6. Anstellung, Höherstufung und Entlassung nicht nur aus hilfsweise beschäftigter Mitarbeiter des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD;
7. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

## § 14 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen, sonst, wenn die Geschäftslage es erfordert.

(2) Im Übrigen gelten – Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 4 ausgenommen – die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrates, die der Vorberatung von Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung dienen, sind in der Regel öffentlich.

## § 15 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte ihrer gemäß § 9 Absatz 2 entsandten Vertreter für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes beim Verbandsmitglied.

(2) Wird die erneute Wahl des Verbandsvorsitzenden oder des Stellvertreters wegen des Ablaufs der Amtszeit oder wegen des Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiebung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, üben der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt beim Zweckverband bis zur Neuwahl weiter aus.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

### § 16 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, Leiter der Verwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor, beruft diese ein, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin kraft Gesetzes zuständig ist, entscheidet er über:

1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 Euro,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 Euro,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 €;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von einschließlich 5.000 Euro,
5. die landwirtschaftliche Stundung gem. § 3 SächsKAG
6. die sonstige Stundung und die Niederschlagung fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
7. den Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro,
8. die Einstellung und Entlassung nicht ständiger Mitarbeiter (Aushilfskraft),
9. die Führung des Rechtsstreits, den Abschluss eines Vergleichs und den Verzicht auf Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000 Euro.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, darzulegen.

### § 17 Geschäftsführer, Bedienstete

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

(2) Als hauptamtlichen Bediensteten bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsführer.

(3) Die Verbandsversammlung kann widerruflich einen Bediensteten des Zweckverbandes als Stellvertreter des Geschäftsführers bestimmen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer im Rahmen der eigenen Befugnisse Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen und ihm Weisungen erteilen.

(5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil. Bei Verhinderung kann sich der Geschäftsführer von einem Bediensteten des Verbandes vertreten lassen.

### III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

#### § 18 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. Der Zweckverband Beilrode-Arzberg bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### § 19 Finanzbedarf, Umlagen

(1) Soweit der Finanzbedarf nicht ausreichend durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt der Verband Umlagen.

(2) Ungedeckter Finanzbedarf des Vermögensplans wird von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

(3) Die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplans werden als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder umgelegt.

(4) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile nach der amtlichen Fortschreibung jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(5) Investitionen, die auf Veranlassung und im ausschließlichen Interesse einer Verbandsgemeinde erfolgen, finanziert abweichend von Absatz 2 das antragstellende Mitglied.

(6) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Gemeinden eine besondere Umlage, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze [auf den vollen<sup>1</sup> Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen]<sup>2</sup> auf den vollen<sup>1</sup> anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt, soweit deren Bau und Betrieb zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird); einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;
- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagsbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;

<sup>1</sup> das heißt um den nicht durch die Staatszuweisungen gekürzten Herstellungsaufwand

<sup>2</sup> Der Wortlaut in der eckigen Klammer entfällt, wenn der Bau und der Betrieb der Ortskanalisation *nicht* zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört.

- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den im Rahmen des Wirtschaftsplans aufzustellenden, auf sie anfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet.

**Umlagemaßstab** sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze ( $m^2$ ). Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren, zugrunde zu legen.

(7) Erstellt der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Einrichtungen, die ausschließlich beziehungsweise teilweise der Straßenentwässerung dienen, so sind ihm die entstandenen Kosten durch den jeweiligen Straßenlastträger zu erstatten

Grundlage der Erstattung bildet die geprüfte und festgestellte Schlussrechnung der Einzelmaßnahme.

(8) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Geschäftsjahr durch Erlass eines Nachtragsplanes geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.

Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils letzten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen von 4-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Geschäftsjahrs noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

#### IV.

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 20

##### Ausscheiden, Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gesichert ist, keine unvertretbare haushaltrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. § 13 und § 49 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 SächsKomZG gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Rechtsfolgen des Ausscheidens oder Ausschlusses sind vor der Beschlussfassung zu regeln. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gemäß § 20 Abs. 4 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(4) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Fällt ein Mitglied durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde weg, wird die aufnehmende Körperschaft als Rechtsnachfolger Verbandsmitglied.

#### § 21 Auflösung des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagenvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungs-Schlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbands-Mitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandsvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in welcher der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem

Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

## § 22 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## § 23 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie während der Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg, Ernst-Thälmann-Straße 98, 04886 Beilrode, niedergelegt wird.

Hierauf muss in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## § 24 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“ oder dem „SonntagsWochenBlatt“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Beilrode, den 02.12.2020

Vetter  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Beilrode-Arzberg  
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –

## § 25 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in § 22 vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.

## § 26 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.10.2009 (SächsABl. S. 2174 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2015 (SächsABl. S. 1880 ff.) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85260  
Telefax: 0351 4 852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

21. Dezember 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 